

Schutzrechtliche Fragestellungen für befahrbare Bodendisplayplatten mit LED-Technik

„Das vom TZEW vermittelte Beratungsgespräch mit Herrn RA Meyer hat uns die Möglichkeit geboten, die unterschiedlichen Varianten einer Schutzrechtsanmeldung sowie die Vorgehensweisen umfassend zu diskutieren. Wir konnten so einen detaillierten Überblick zu bestehenden Optionen gewinnen, was uns die schlussendliche Auswahl und Anmeldung sehr erleichtert hat.“ Uwe Schultz, Geschäftsführer Haigis & Schultz GmbH

AUFGABENSTELLUNG:

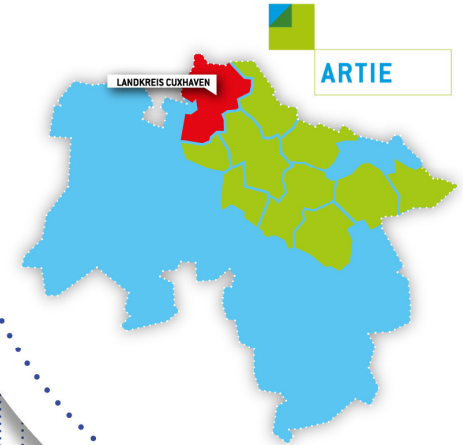
Die Produktpalette der Firma Haigis & Schultz umfasst u.A. Glasplatten für Boden- oder Wandbeläge, die vielfach im Messe- und Ausstellungsbau zum Einsatz kommen.

Speziell bei der Herstellung von Messeständen für Automobilfirmen besteht kundenseitig das Interesse an befahrbaren und transparenten Bodenplatten, auf denen z.B. via LED-Technik auch bewegte Bilder darstellbar sind. Derzeit befindet sich beim Unternehmen eine entsprechende Bodenplattentechnik als Eigenentwicklung im Vorserienstadium; aus nur 6 mm dünnem Glas werden befahrbare Platten mit integrierter LED-Technik als Bodendisplays hergestellt.

Die Firma möchte sich die Vermarktung dieses Produktes sichern und unerwünschte Nachahmung nach der Markteinführung unterbinden. Daher suchte Haigis & Schultz nach Möglichkeiten und Vorgehensweisen bei Schutzrechtsanmeldungen.

LÖSUNGSANSATZ:

Nach erster Themenaufnahme vereinbarte das TZEW ein Gespräch mit einem Patentanwalt. Dabei wurden im gemeinsamen Gespräch das Für und Wider einer Schutzrechtsanmeldung erörtert. Da das Unternehmen die Neuentwicklung sehr kurzfristig in den Markt einführen möchte, empfahl der Experte eine Gebrauchsmusteranmeldung. Diese entfaltet Schutz bereits mit der Eintragung in das Register, welches i.d.R. deutlich früher erfolgt als eine Patenterteilung, welche ein obligatorisches Prüfungsverfahren voraussetzt. Zum Entgegenwirken möglicher Schutzrechtsverletzungen im Fall einer Nachahmung sollte das Unternehmen dennoch eine Patentanmeldung in Betracht ziehen, da eine Gebrauchsmusteranmeldung ein ungeprüftes Schutzrecht ist. Vor diesem Hintergrund wählte Haigis & Schultz eine Gebrauchsmusteranmeldung und will den Markterfolg innerhalb eines Jahres abwarten, um über eine mögliche Patentanmeldung in Deutschland und ggfs. im Ausland zu entscheiden. Darüber hinaus wies das TZEW auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fördermitteln für die Schutzrechtsanmeldung hin. Seit 2013 ist die Gebrauchsmusteranmeldung beurkundet und der Ersteinsatz der Bodendisplayplatten fand vor drei Jahren auf der IAA in Frankfurt/M. statt.



Schutz von Ideen für die gewerbliche Nutzung



Haigis & Schultz GmbH
Otterndorf, LK CUX
16 MA

